

Raimund Boris Lechthaler  
Derfflingerstraße 2/9  
4240 Freistadt

M: 0664-7607937  
E: [boris.lech@outlook.com](mailto:boris.lech@outlook.com)

Landespolizeidirektion Wien  
Schottenring 7-9  
1010 Wien

Freistadt, 24. März 2025

**Bescheidbeschwerde zu PAD/25/415108 erlassen von der Landespolizeidirektion Wien, erhalten per Mail am 28. Februar 2025, somit in offener Frist**

Mit oben bezeichnetem Bescheid vom 28. Februar 2025 wurde die von mir angezeigte Versammlung mit der Losung „From the river to the sea, all people will be free“, welche am Samstag, 1.3.2025 von 15.00 bis 17.00, in 1070 Wien, Platz der Menschenrechte, stattfinden hätte sollen, untersagt.

**Diese Untersagung ist rechtswidrig und stellt einen schweren Eingriff in meine staatsbürgerlichen und allgemeinen Menschenrechte dar. Ich beantrage deshalb die Aufhebung des Bescheides und die Sicherstellung, dass in Hinkunft eine derart rechtswidrige Vorgehensweise durch die adressierte Behörde unterlassen wird.**

**Zum Sachverhalt:**

1. Ich habe am 26. Februar 2025 namens der Solidarwerkstatt Österreich und auch in meinem persönlichen Namen oben bezeichnete Versammlung per E-Mail angezeigt. Im Bescheid wird festgestellt, ich hätte nicht die Befugnis namens der Solidarwerkstatt Österreich eine Versammlung gegenüber der Behörde anzuzeigen. Wie aus beiliegender Vollmacht (Anlage A, Kopie) hervorgeht, bin ich sehr wohl bevollmächtigt, Versammlungen im Namen der Solidarwerkstatt Österreich anzuzeigen.
2. Im Wortlaut der Versammlungsanzeige wird expressis verbis festgehalten: **„Mit dieser Kundgebung wollen wir unser Eintreten für eine Zukunft mit gleichen Rechten für alle Menschen im historischen Palästina zum Ausdruck bringen.“** (Anlage B, Kopie)
3. Bereits am 25. Februar 2025 wurde von mir im Auftrag des Bündnisses „Palästina Solidarität Österreich“ bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich eine Kundgebung unter der gleichen Losung für Samstag, 1. März 2025, 10.00 – 12.00 auf dem Martin-Luther-Platz in Linz angezeigt. (Anlage C, Kopie) Von Seiten der Behörde gab es keinerlei Beanstandungen hinsichtlich der Anzeige. Die Versammlung hat unter Anwesenheit zweier Beamter stattgefunden und ist völlig friedlich verlaufen.
4. Franz Sölkner hat am 26. Februar 2025 eine gleichlautende Versammlungsanzeige an die Landespolizeidirektion Steiermark für Samstag, 1. März 2025, 14.00 bis 16.00, Eisernes Tor, Graz eingebracht. Die Behörde hat eingewendet, dass die Losung „From the river to the sea, all people will be free“ in der Versammlungsanzeige unzulässig sei, weil in Österreich Deutsch Amtssprache ist. Franz Sölkner hat in Folge die Versammlung unter der Losung „Vom Jordan bis zum Mittelmeer keine Apartheid mehr!“ angezeigt. (Anlage D, Kopie). Mir wurde berichtet, dass die Versammlung stattgefunden hat und völlig friedlich verlaufen ist.

5. Auch in Innsbruck wurde eine Versammlung unter der Losung: „From the river to the sea, all people will be free!“ angezeigt. Die Versammlung wurde von der Behörde nicht untersagt. Die Versammlung hat dann wohl nicht stattgefunden, allerdings wurde bei einer ebenfalls am Samstag, 1. März 2025, stattgefundenen Versammlung zu Palästina ein Spruchband mit der ggst. Losung gezeigt, was keinerlei Beanstandungen von seiten der anwesenden Beamten zur Folge hatte.
6. Ende Oktober 2023 hat in Linz, Volksgarten, eine Kundgebung in Solidarität mit den Menschen in Palästina, insbesondere im Gazastreifen stattgefunden. Bei dieser Kundgebung wurde in meiner Wahrnehmung erstmals mit polizeilicher Repression gegen das Aussprechen oder Sichtbarbachen der Losung „From the river to the sea, Palestine will be free!“ und Menschen, die das taten, vorgegangen. Gemeinsam mit Hrn. Mag. Franz Luger habe ich damals die handelnden Beamten befragt, ob die Losung „From the river to the sea, all people will be free“, zulässig sei. Uns wurde beschieden, dass es gegen diese Losung keine Einwände gebe. (Beweis: Zeugeneinvernahme: Mag. Franz Luger, Scharitzerstraße 10/7, Linz)
7. Am Freitag, 24. November 2023, wurde in Linz eine Mahnwache unter der Losung „Frieden für Palästina -Waffenstillstand sofort!“ veranstaltet. Bei dieser Mahnwache wurde auch ein Spruchband mit der Losung „From the river to the sea, all people will be free!“ gezeigt. Es gab während und in Folge der Veranstaltung Gespräche auch mit Beamten des Landesamtes Staatsschutz und Terrorismusbekämpfung in OÖ. Diese hielten auf Nachfrage auch Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft Linz und mir wurde in Folge mündlich beschieden, dass die Losung „nicht verfolgungswürdig“ sei. Die handelnden Beamten können, falls erforderlich, mündlich bekannt gegeben werden.
8. Am 26. Oktober 2024 fand in Wien, Schmerlingplatz, nächst dem „Denkmal der Republik“ eine Friedenskundgebung mit der Losung „Ja zur Neutralität!“ statt. Bei dieser Kundgebung wurde der Spruch „From the river to the sea, all people will be free!“ gerufen und ein entsprechendes Banner hochgehalten. Die Solidarwerkstatt Österreich ist Eigentümerin des Banners. In weiterer Folge wurde das Banner von der Polizei widerrechtlich in Beschlag genommen und der Vorsitzende der Solidarwerkstatt Österreich, Herr Andreas Schütz, zur Identitätsfeststellung festgenommen. Hr. Schütz hat gegen diese Vorgehensweise der Landespolizeidirektion Wien am 18. November 2024 eine Maßnahmenbeschwerde gem. Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG beim Verwaltungsgericht Wien eingebracht. Am 31. Jänner 2025 hat das Verwaltungsgericht Wien unter der GZ: VGW-102/076/16703/2024-4 durch seine Richterin Mag. Nussgruber-Hahn über die Beschwerde gegen die belangte Behörde sowohl **die Beschlagnahme des Banners sowie die Anwendung von Befehls und Zwangsgewalt zur Vornahme der Identitätsfeststellung, „beides wegen des Verdachts der Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten“ „für rechtswidrig erklärt“**. Das Verwaltungsgericht führt dazu aus: „Diese Aufforderung, wonach alle Menschen vom Fluss bis zum Meer in Freiheit leben sollen, kann weder einschränkend verstanden werden, noch können daraus Inhalte abgeleitet werden, welche zur Begehung von terroristischen Straftaten auffordern oder diese gutheißen. Nach dem Bedeutungsgehalt kann kein Bezug zu einer terroristischen Vereinigung hergestellt werden. Begründend ist dazu zunächst festzuhalten, dass die Freiheit **aller** Menschen gefordert wird und nicht etwa nur einer bestimmten Bevölkerungsgruppe.... Die Organe der belangten Behörde konnten daher nicht vertretbar davon ausgehen, dass hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von Umständen rechtfertigen, dass der Beschwerdeführer eine gerichtlich strafbare Handlung nach §282a StGB begeht...“ Anzumerken ist noch, dass über die „Beschlagnahme“ des Spruchbanners kein Dokument ausgestellt wurde. Trotz Aufforderung wurde es auch noch nicht an die Eigentümerin retourniert. Entsprechende zivilrechtliche Schritte sind im Laufen.
9. Am Samstag, 21. Dezember 2024, wurde eine Manifestation der Solidarwerkstatt Österreich, angezeigt von ihrem Vorsitzenden, Andreas Schütz, unter der Losung

„Keine Rüstungsgeschäfte mit Israel!“ in Wien vor dem Parlament von der Polizei aufgelöst. Es kam zu Festnahmen und gegen eine Teilnehmerin wurde Strafanzeige erstattet. Bis dato ist weder der der Teilnehmerin zur Last gelegte Tatbestand bekannt, noch gibt es eine schriftliche Begründung für die Auflösung der Versammlung. Erste mündliche Informationen legten nahe, dies sei wegen des Rufens der Parole „From the river to the sea, all people will be free!“ geschehen. Gegen die Auflösung wurde eine Maßnahmenbeschwerde unter der GZ: PAD/25/303245/1 eingebracht. In der Gegenschrift der Landespolizeidirektion Wien zu dieser Maßnahmenbeschwerde wird tatsächlich behauptet, dass bei der Versammlung am 21. 12.2024 wiederholt der Slogan „From the river to the sea, Palestine will be free!“ gerufen worden sei. Offenkundig ist sich die Behörde bewußt, dass eine Auflösung wegen des Rufens der Parole „From the river to the sea, all people will be free!“ rechtswidrig gewesen wäre und ist deshalb bemüht, die Tatsachen falsch darzustellen

All dies untermauert, dass ich als Anzeiger der Versammlung davon ausgehen konnte, dass die Losung „From the river to the sea, all people will be free!“ zulässig ist

### **Zur Begründung:**

Die Behörde begründet die Untersagung mit §6. Abs. 1 Versammlungsgesetz, nach dem eine Versammlung zu untersagen ist, „deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet“. Die angezeigte Versammlung hat jedoch

- weder den Strafgesetzen widersprochen
- noch die öffentliche Sicherheit
- oder das öffentliche Wohl

gefährdet. Eine Gefährdung des öffentlichen Wohls könnte allenfalls aus der rechtswidrigen Untersagung der Versammlung erfolgen, bilden doch das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Recht sich dazu zu versammeln nach gängiger Auffassung einen wesentlichen Bestandteil des öffentlichen Wohls.

In der Losung „From the river to the sea, all people will be free“ erkennt die Behörde den „angegebenen Versammlungszweck“. Dies erscheint etwas absonderlich und verwundert insbesondere deshalb, weil der Versammlungszweck expressis verbis angegeben wurde, obwohl dies nicht zwingend gesetzlich erforderlich ist. In der Anzeige heißt es: „Mit dieser Kundgebung wollen wir unser Eintreten für eine Zukunft mit gleichen Rechten für alle Menschen im historischen Palästina zum Ausdruck bringen.“ Auf diese Ausführung wird aber im weiteren im Untersagungsbescheids gar nicht mehr eingegangen.

Vielmehr wird festgestellt, dass es sich „bei dem Slogan ‚From the river to the sea, Palestine will be free‘ um einen Code handelt, der zur Beseitigung des Staates Israel aufruft.... Der von ihnen gewählte Versammlungszweck hat nach Ansicht der Versammlungsbehörde denselben (gemeint ist wahrscheinlich dengleichen, Anm. RBL) Bedeutungsgehalt wie der Slogan ‚From the river to the sea, Palestine will be free!‘“

Anstatt auf die vorliegende Versammlungsanzeige einzugehen, wird gemäß dem Motto, Repetition schafft innere Sicherheit, die Behauptung eines ‚Code, der zur Beseitigung des Staates Israel aufruft‘ mehrmals wiederholt. In weiterer Folge wird dazu eine Stellungnahme der „Dokumentationsstelle Politischer Islam“ vom 25.10.2023 ausführlich zitiert. Bemerkenswert ist, dass diese Stellungnahme der Dokumentationsstelle die Behauptung der Behörde keinesfalls stützt. So heißt es im Punkt 2. der Stellungnahme, „... dass der **medial** oft als ein ‚Code für die Vernichtung Israels‘ interpretierte Slogan ‚from the river to the sea‘ auch **abweichende Bedeutungsinhalte** transportieren kann. ..“ Die Dokumentationsstelle skizziert in weiterer Folge verschiedene, durchaus auch

widersprüchliche Bedeutungsinhalte. Weiter führt die Dokumentationsstelle aus: „Relevant für eine Einschätzung der Verwendung dieses Slogans im österreichischen Kontext bleiben dabei die **zeitliche Komponente**.“ Und bezieht sich dabei auf eine Demonstration am **11. Oktober 2023**. Und nicht auf eine Veranstaltung am 1. März 2025. Abschließend heißt es in der Stellungnahme der Dokumentationsstelle „...“, dass es **nicht auszuschließen** sei, dass durch den Slogan ‚From the river to the sea‘ auch eine dezidierte Vernichtungsphantasie des Staates Israel und ein ideologisches Naheverhältnis zur Hamas zum Ausdruck gebracht werden kann.“

Was gemäß der Stellungnahme der Dokumentationsstelle nicht auszuschließen ist, wird in der Interpretation der Landespolizeidirektion zur unumstößlichen Gewissheit. So heißt es: „Im Ergebnis bedeutet dies, dass dieser Slogan ... als Aufruf zur gewaltsamen Auslöschung des Staates Israel zu verstehen ist.“ Und so heißt es in weiterer Folge: „Der in gegenständlicher Versammlungsanzeige angeführte Zweck lautet zwar nicht ‚From the river to the sea, Palestine will be free‘, sondern ‚From the river to the sea, all people will be free‘, Nach Ansicht der Versammlungsbehörde weist der zuletzt genannte Slogan jedoch denselben (dengleichen, Anm. RBL) Bedeutungsgehalt ... auf, und zielt die Verwendung des neuen Slogans auf dieselbe Wirkung ab.“

Im Erkenntnis mit der Geschäftszahl VGW-102/067/8305/2024 hat das Verwaltungsgericht Wien bereits festgestellt:“ ... und die Parole ‚from the river to the sea, Palestine will be free‘ können folglich im unterschiedlichen bzw. mehrdeutigen Sinn verstanden werden – sowohl von der äußernden Person als auch vom Empfänger der Äußerung. Dass eine solche Formulierungen äußernde Person mit der getätigten Äußerung möglicherweise die politischen Zielsetzungen der HAMAS zum bewaffneten Widerstand gegen Israel und dessen Vernichtung unterstützt, kann a priori nicht ausgeschlossen werden aber auch nicht von vornherein als vorliegend angenommen werden. Gerade vor dem Hintergrund des unterschiedlichen bzw. mehrdeutigen Bedeutungskontextes dieser Parolen, ..., bedarf es dennoch der Berücksichtigung der weiteren bei der Versammlung ersichtlichen Manifestationen um eine Annahme, dass damit die politischen Zielsetzungen der HAMAS unterstützt werden, vertretbar zu begründen.“

Falls „all people will be free“ gleichbedeutend ist mit „Palestine will be free!“, wie es der Untersagungsbescheid behauptet, dann untermauert dies nur die Ausführung der Dokumentationsstelle und des Verwaltungsgerichts, dass eben die Losung „From the river to the sea, Palestine will be free!“ sehr verschiedene Bedeutungsgehalte ausweisen kann unter anderem eben auch die Bedeutung eines alle Menschen unabhängig von ihrer Herkunft und religiösem Bekenntnis einschließenden Palästinas. **Die Losung mit einem unbedingten Vernichtungswillen gegen Israel gleichzusetzen, hieße im Umkehrschluss, die Versammlungsbehörde gehe davon aus, die Verwirklichung gleicher Rechte für alle Menschen in Palästina setze die Vernichtung Israels voraus.**

Anzumerken ist noch, dass die Stellungnahme der Dokumentationsstelle Politischer Islam im Zusammenhang mit einem Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 30.11.2023 steht. Dieser Erlass erörtert, wann gegebenenfalls ein Anfangsverdacht hinsichtlich der Paragraphen 278c und 282a des StGB gegeben sei und eine Strafverfolgung eingeleitet werden müsse. Keinesfalls ist der Erlass als Weisung an die Versammlungsbehörde zu interpretieren, einen derartigen Anfangsverdacht bei Vorliegen einschlägiger Parolen als erwiesen anzunehmen und behördliche Handlungen damit zu begründen. Eine Prüfung im Einzelfall erscheint dem Erlass zu Folge jedenfalls als geboten. Es sind jedoch weder der allgemeinen Öffentlichkeit, noch mir als Anzeiger, abgeschlossene Strafverfahren im Zusammenhang mit dieser Losung und dieses Erlasses bekannt. Auch hat die Versammlungsbehörde kein derartiges Verfahren als Begründung für ihre Untersagung der angezeigten Versammlung dokumentiert.

Zusammenhanglos führt die Versammlungsbehörde weiters aus, es würden mit der Versammlung „Ressentiments gegen die jüdischen Mitbürger in Österreich hervorgerufen und antisemitische Bestrebungen gestärkt. Dadurch könnten in weiterer Folge auch nationalsozialistische Bestrebungen und Gedankengänge gefördert werden.“ Das ist eine denunziatorische durch nichts erwiesene Unterstellung, die mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen wird. Zunächst ist festzuhalten, dass bei der am selben Tag stattgefundenen Versammlung in Linz auch jüdische Mitbürger\*innen gesprochen haben und dies auch für die Versammlung in Wien vorgesehen gewesen wäre. Die Solidarwerkstatt Österreich ist Teil der antifaschistischen Bewegung und Mitglied des oberösterreichischen Netzwerks gegen Rassismus und Rechtsextremismus. Die Solidarwerkstatt hat sich auch erfolgreich gegen die Kollusion von Behörden mit bekennenden Antisemiten eingesetzt und so u.a. auch die Beendigung der finanziellen Förderung deutschnationaler Burschenschaften durch das Land OÖ durchgesetzt. ["Keine Förderung der deutschnationalen Burschenschaften mit Steuermitteln in OÖ!"](#)

Mangels stichhaltiger Argumente wird noch weiter in die Denunziationskiste gegriffen. So heißt es weiter, „... dass hinter der Verwendung des neuen Slogans dieselbe Personengruppe steht, die sich seit dem Terrorüberfall der Hamas vom 7.10.2023 in oben dargestellter Art und Weise mehrmals hervorgetan hat und zu zahlreichen Untersagungen bzw. Auflösungen von Versammlungen führte.“ Ich habe im genannten Zeitraum eine Reihe von Manifestationen in Solidarität mit den Menschen in Palästina organisiert und auch bei der Behörde angezeigt. Bis auf die ggst. Anzeige in Wien wurde keine einzige davon untersagt.

So bleibt auch völlig unbeantwortet, warum die Durchführung gleichartiger Versammlungen in Graz, Innsbruck und Linz zulässig ist, in Wien jedoch untersagt wird.

### **Schlussfolgerung und Anträge**

Die im Bescheid vom 28. Februar 2025 ausgesprochene Untersagung der Kundgebung am 1. März 2025 ist rechtswidrig und unbegründet. Sie ist nicht der Verhinderung von Straftaten oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit geschuldet, sondern dem Missbrauch der Zwangsgewalt der Behörden durch politische Entscheidungsträger. Die Bundesregierung hat bisher völlig einseitig für die Politik der israelischen Regierung Partei ergriffen und damit selbst schwere Schuld auf sich geladen. Mit der Untersagung soll diese Politik vor öffentlicher Kritik aus der Bevölkerung geschützt werden.

Ich beantrage deshalb:

1. den angefochtenen Bescheid zu beheben
2. Auszusprechen, dass gegenständliche Untersagung der Versammlung rechtswidrig erfolgte

Raimund Boris Lechthaler